

Amtliche Bekanntmachung

Nachfolgende Bekanntmachung kann ab dem 13.03.2020 auf der Homepage [www.zeven.de](http://www.zeven.de)

- Rathaus – Veröffentlichungen – Bekanntmachungen – eingesehen werden:

3. Satzung vom 22.01.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Zeven über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturbades Zeven vom 25.06.2008.

Stadt Zeven

Der Stadtdirektor

### **3. Satzung vom 22.01.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Zeven über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturbades Zeven vom 25.06.2008**

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 22.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Gebühren wie Jugendliche zahlen:

- Schüler, Studenten, Dienstleistende für den Bundesfreiwilligendienst (BFD), für ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr (FSJ und FÖJ), Ehrenamtskarten-Inhaber und Juleica-Inhaber (Jugendliche Inhaber der Juleica unter 18 Jahren erhalten freien Eintritt), Hilfeempfänger nach Sozialgesetzbuch II und XII und AsylbLG (ein entsprechender Nachweis ist jeweils vorzulegen),
- Schwerbeschädigte und Körperbehinderte, deren Erwerbsminderung laut amtlichem Ausweis mindestens 70 v. H. beträgt (Begleitpersonen von Schwerbehinderten erhalten freien Eintritt, wenn ein Vermerk im Ausweis eingetragen ist).

§ 2 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

Eintrittskarten werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Benutzungsgebühren werden nicht erstattet. Für verlorene Einzel- und Mehrfach-Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Bei Verlust von Jahreskarten kann bei schlüssigem Nachweis des Erwerbs eine Ersatz-Jahreskarte ausgegeben werden.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Zeven, 22.01.2020

Stadt Zeven

Der Stadtdirektor

Henning Fricke